

## Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142; siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung)

### 1. Überblick

besonderes persönliches Merkmal	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unfallbeteiligter: jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann (§ 142 Abs. 5)</li></ul>
Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abs. 1:<ul style="list-style-type: none"><li>• das Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall im Straßenverkehr</li><li>• Nr. 1: bevor die wesentlichen Informationen zum Unfallhergang zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten festgestellt werden konnten</li><li>• Nr. 2: ohne eine angemessene Zeit auf jemanden gewartet zu haben, der die wesentlichen Informationen hätte feststellen können</li></ul></li><li>• Abs. 2:<ul style="list-style-type: none"><li>• das Unterlassen einer unverzüglichen nachträglichen Feststellung der wesentlichen Informationen, nachdem man sich berechtigt oder entschuldigt oder nach angemessener Wartezeit (§ 142 Abs. 1 Nr. 2) vom Unfallort entfernt hat</li></ul></li></ul>
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"><li>• das private Vermögensinteresse der Unfallbeteiligten und Geschädigten</li><li>• diesen soll ermöglicht werden, Schadensansprüche geltend zu machen bzw. abzuwehren</li></ul>
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"><li>• echtes Unterlassungsdelikt (Abs. 2 unstr., Abs. 1 str.)</li><li>• abstraktes Gefährdungsdelikt (ein Verletzungserfolg wird nicht gefordert)</li><li>• Sonderdelikt (Täter kann nur ein Unfallbeteiligter sein)</li></ul>

## 2. Struktur

§ 142 führt drei Verhaltensweisen auf, die zur Strafbarkeit führen. Welche dieser drei Verhaltensweisen einschlägig ist, lässt sich anhand von drei Fragen ermitteln. Ich führe sie in der nachstehenden Tabelle auf.

„Sind feststellungsbereite Personen anwesend?“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• JA: dann muss der Unfallbeteiligte dafür sorgen, dass die wesentlichen Informationen aufgenommen werden</li> <li>• NEIN: siehe Frage Nr. 2</li> </ul>
„Sind feststellungsbereite Personen in der Wartezeit erschienen?“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• JA: wie oben (der Unfallbeteiligte muss dafür sorgen, dass die wesentlichen Informationen aufgenommen werden)</li> <li>• NEIN: siehe Frage Nr. 3</li> </ul>
„Hat der Unfallbeteiligte nach dem Verlassen des Unfallortes die wesentlichen Informationen unverzüglich feststellen lassen?“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• JA: Strafflosigkeit</li> <li>• NEIN: Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2</li> </ul>

Was versteht man unter einem „Unfall“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein plötzliches Ereignis</li> <li>• bei dem sich eine Gefahr des Straßenverkehrs verwirklicht und</li> <li>• ein mehr als nur ganz unerheblicher Schaden (Grenze: etwa 20 Euro) entsteht</li> </ul>
Was versteht man unter einem „Unfallbeteiligten“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jemanden, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat (§ 142 Abs. 5)</li> <li>• erforderlich ist, dass das Verhalten in der aktuellen Unfallsituation stattgefunden hat</li> </ul>
Was versteht man unter einer „feststellungsbereiten Person“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Person, die sich dazu bereit erklärt, die wesentlichen Informationen über den Unfall festzuhalten</li> </ul>
Wie lange muss ich auf eine feststellungsbereite Person warten, wenn keine anwesend ist?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine einheitliche Aussage lässt sich nicht treffen</li> <li>• generell gilt: je schwerer der Schaden, desto länger muss gewartet werden</li> <li>• es muss auch dann gewartet werden, wenn das Eintreffen feststellungsbereiter Personen unwahrscheinlich ist</li> </ul>

<p>Wie komme ich meiner Pflicht nach, die Feststellung der wesentlichen Informationen zum Unfall zu ermöglichen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Anwesenheit am Unfallort und durch die Angabe, am Unfall beteiligt zu sein</li> </ul>
<p>Bin ich auch dann nach § 142 Abs. 2 strafbar, wenn ich den Unfallort ohne Vorsatz verlassen habe, dies nachher merke und keine unverzügliche Feststellung vornehmen lasse?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Frage ist strittig</li> <li>• die Rechtsprechung bejaht eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2</li> <li>• dies ist jedoch falsch: der subjektive Tatbestand des § 142 Abs. 2 ist nicht erfüllt; deshalb ist mein Entfernen tatbestandslos und nicht „berechtigt oder entschuldigt“ (§ 142 Abs. 2 Nr. 2)</li> <li>• außerdem ist eine zeitliche Grenze schwer zu ziehen</li> </ul>